

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 75

ausgegeben am 14. März 2017

Verordnung

vom 7. März 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe, LGBL 2016 Nr. 102, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Der Anhang zur Beilage gilt bis zum 31. März 2018.

Art. 57 Ziff. 1 der Beilage

1. Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 8 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 3 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang).

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 zum GAV Autogewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2017 eine Erhöhung der Lohnsumme um 1 % zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	ab 1. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Automobil-Diagnostiker	CHF 5'200.00	CHF 6'000.00
Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 4'200.00	CHF 4'600.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'800.00	CHF 4'200.00
Autoelektriker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Karosseriespengler	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Autolackierer	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Landmaschinenmechaniker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'500.00	CHF 3'900.00
Hilfsarbeiter	CHF 3'300.00	
Velomechaniker	CHF 3'400.00	
Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'400.00	
Motorradmechaniker	CHF 3'600.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren.

3. Löhne für nicht bestandene Lehren

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

4. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit (...) beträgt 44 Stunden.

5. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt 8,3 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf "pro rata temporis".

6. Feiertage (Art. 57 GAV [Beilage])

Die Feiertage Maria Lichtmess (2. Februar) und Josefi (19. März) gelten als bezahlt und sind nicht mit Arbeitsstunden oder Ferien auszugleichen.

(...)

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 9 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 3,5 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

7. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Geburtstag hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage "pro rata temporis".

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef